



Antrag

der Grünen-ALG

unterstützt vom Gemeinderatsklub der KPÖ und der Piratenpartei

eingbracht in der Gemeinderatssitzung vom 16. Juni 2016

von

GRⁱⁿ DI (FH) Mag.^a Daniela Grabe

Betrifft: Überprüfung von Auszeit-Perioden für ausscheidende Regierungsmitglieder vor Bewerbungen für (Spitzen-) Positionen im Öffentlichen Dienst ("Cooling-off-Periode")

Die Stadt Graz hat – wie jede öffentliche Dienstgeberin – die gesetzliche und auch die moralische **Verpflichtung**, Chancen-Ungleichheit in öffentlichen Ausschreibungen zu verhindern und **Chancengleichheit für alle Bewerberinnen und Bewerber zu fördern**. Dass bei Bewerbungen um öffentliche Stellen **Erfahrungen aus dem „internen Umfeld“** (als Mandatarin oder Mandatar, als Stadtregierungsmitglied, als Verwaltungsbedienstete) von Vorteil sein können, ist wohl unbestritten – und natürlich auch **nicht per se problematisch**, da es ja auch im Interesse der Dienstgeberin sein sollte, über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Erfahrung in den ausgeschriebenen Bereichen zu verfügen bzw. aktuellen Bediensteten Aufstiegschancen zu bieten.

Nichtsdestotrotz hat die Stadt Graz – wie jede öffentliche Dienstgeberin – eine **ganz besondere Verantwortung**, wenn es darum geht, **den Eintritt in den öffentlichen Dienst durchlässig zu machen**, der Chancengleichheit widersprechende **Vorteile aus politischen Tätigkeiten „abzufangen“** und **transparente und faire Ausschreibungs-, Bewerbungs- und Bestellungsverfahren durchzuführen**.

Unvereinbarkeiten sind dabei – nicht nur im Umfeld der Stadt Graz – ein Thema, mit dem sich die verantwortungstragenden Gremien zu befassen haben und bereits befassten. So gab es bereits **auf Nationalratsebene in Österreich¹** bzw. auf **Bundesebene im Nachbarland Deutschland**

¹ Derzeit gibt es (neben Unvereinbarkeitsbestimmungen im BDG Beamtendienstrechtsgesetz) beispielsweise im UnvereinbarkeitsG und dem LobbyG Tätigkeitsverbote. Diese beziehen sich aber nur auf die Dauer der Amtsperiode. Eine echte nachträgliche "Cooling Off-Phase" für PolitikerInnen gibt es in Österreich derzeit noch nicht, ist aber in Diskussion. Im Unternehmensrecht (AktG, und Corporate Governance Kodex) gibt es Bestimmungen für das Verhältnis Aufsichtsrat und Vorstand). Eine nachträgliche „Tätigkeitseinschränkung“, also

entsprechende Debatten um „**Cooling Off-Perioden**“ für ausscheidende Politikerinnen und Politiker, mit denen verhindert werden sollte, dass Chancengleichheit für Mitbewerberinnen und Mitbewerber aufgrund des deutlich größeren „Insiderwissens“ eingeschränkt wird bzw. unangemessene Vorteile bei einem Bewerbungsverfahren entstehen. Auch im **österreichischen Mediengesetz** gibt es vergleichbare Regelungen.²

Die **Bundesrepublik Deutschland** etwa hat sogar im Vorjahr ein besonders strenges Gesetz verabschiedet, das die Beschäftigungsmöglichkeiten für ausscheidende BundesministerInnen und StaatssekretärInnen regelt. Anlass war zwar vor allem notwendige Unvereinbarkeitsbestimmungen bei einem – an sich durchaus gebilligte – Wechsel z.B. in die Privatwirtschaft, aber insgesamt geht es dabei auch um die Wahrung des öffentlichen Interesses und der Integrität der Regierung.³

Auch im Bereich der rechtlichen Regelungen für Aktiengesellschaften und des Corporate Governance Codex gibt es vergleichbare Vorgaben, die sich mit der Fragestellung einer „Abkühlungsphase“ beschäftigen³: So wird im österreichischen Aktiengesetz, § 86 Abs. 4 Zif. 2, wie auch im auch im Österreichischen Corporate Governance Kodex eine Cooling-off-Periode von zwei Jahren festgeschrieben. Ähnlich wie in Deutschland, wird eine zweijährige Cooling-off-Periode vorgegeben (hier allerdings vor allem, um zu verhindern, dass durch die vorangegangene Leitungstätigkeit eine Befangenheit für die zukünftige Aufsichtsrats Tätigkeit entsteht).

Zurückkommend auf die Stadt Graz und unsere Anforderungen an Transparenz, Chancengleichheit und Vermeidung von Vorteilen bei Ausschreibungen und Bewerbungsverfahren für Positionen im öffentlichen Dienst: Eine Tätigkeit etwa auch im Bereich der öffentlichen Verwaltung soll

nicht nur während der Dauer der Funktion, sondern auch einen bestimmten Zeitraum danach, also eine "Cooling Off-Phase" wird als ein wesentlicher präventiver Beitrag im Zusammenhang mit der Post-Public Employment- bzw. Post-Employment Lobbying-Problematik zur Vermeidung von Interessenskonflikten gesehen. International wird ein Zeitraum von mind. ein bis zwei Jahren vorgeschlagen. (vgl. OECD Post-Public Employment – Good Practices for Preventing Conflict of Interest 2010; OECD GOV/PGC/ETH(2007)3, Public Integrity and Post-Public Employment: Issues, Remedies and Benchmarks 2007, 12).

² <http://www.wien-konkret.at/wirtschaft/medien/tv/orf-gesetz/> --> [...] Cool-Off-Phase von einem Jahr für Mitglieder der Medienbehörde nach einer Beschäftigung in einem anderen Medienunternehmen

³ <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/651/65141.html>

Gesetz zur Änderung des Bundesministeregesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre

[...]

§ 6b (1) Die Bundesregierung kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung für die Zeit der ersten 18 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn die angestrebte Beschäftigung

1. in Angelegenheiten oder Bereichen ausgeübt werden soll, in denen das ehemalige Mitglied der Bundesregierung während seiner Amtszeit tätig war, oder
2. das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Bundesregierung beeinträchtigen kann.

selbstverständlich auch für ausscheidende Mandatarinnen und Mandatare bzw. Stadtregierungsmitglieder möglich sein, ein internes „Berufsverbot“ kann keinesfalls ein Ziel sein.

Eine Diskussion und Prüfung sachlicher Regelungen für den Direkt-Umstieg von Politik in Positionen in der öffentlichen Verwaltung, also für die Zeit danach", sollte – wie etwa bei den erwähnten Beispielen aus Bundesebene, Aktiengesetz und Medienrecht auch auf Gemeindeebene durchgeführt werden.

Eine solche sachliche Diskussion sollte zum Ziel haben, ein Regelwerk zu erstellen, mit dem

- etwaige Vorteile bei Bewerbungsverfahren und Stellenausschreibungen durch eine unmittelbar vorangehende eigene politische Zuständigkeit (etwa weil einer Bewerberin oder einem Bewerber Hintergrundinformationen, Netzwerke und Loyalitäten zur Verfügung stehen, die noch aus der Zeit der aktiven Ressortleitung stammen) vermieden werden können,
- klare Vorgaben bestehen, in welchen Tätigkeitsbereichen bzw. ab welchem "Cooling Off"-Zeitraum eine Eigenbewerbung eines ehemaligen Regierungsmitglieds oder einer Mandatarin/eines Mandatars zulässig ist,
- und insgesamt eine Vorgangsweise beschlossen werden kann, die den Wechsel aus einer politischen Verantwortungsfunktion in ein Dienstverhältnis im öffentlichen Bereich klar und im Sinne der besonderen Verantwortung einer öffentlichen Dienstgeberin regelt.

Aus diesem Grunde stelle ich namens des Gemeinderatsklubs der Grünen – ALG sowie des Gemeinderatsklubs von KPÖ und der Piratenpartei den

Antrag

(1) Die Präsidialabteilung möge damit betraut werden, entsprechend dem Motivenbericht Vorschläge für Regelungen zu entwickeln, mit denen folgende Ziele erreicht werden können:

1. Schaffung einer klaren Regelung für die Bewerbung ausscheidender Regierungsmitglieder für (höhere) Positionen im Bereich der öffentlichen Verwaltung, insbesondere mit Augenmerk auf Überlegungen einer möglichen Cooling Off-Periode nach Beendigung der Regierungstätigkeit
2. und der Berücksichtigung der Frage einer etwaigen vormaligen eigenen Ressortzuständigkeit.

(2) Dem Gemeinderat sowie dem Personalausschuss ist bis Dezember 2016 ein erster Entwurf zur Diskussion vorzulegen.